Vertrag über das Sportleistungszentrum Hannover

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt –

und

dem LandesSportBund Niedersachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover

- im Folgenden: LandesSportBund –

Präambel

Die Landeshauptstadt ist Eigentümerin des Grundstückes Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a und 2b. Gemeinsam mit dem LandesSportBund, dem Land Niedersachsen und dem Bund trägt sie Sorge für die Aufrechterhaltung des Betriebes des aus dem Bundesleistungszentrum Hannover hervorgegangenen Sportleistungszentrums Hannover - im Folgenden: Sportleistungszentrum. Diese Einrichtung dient der Förderung des Leistungssports. Daneben erfolgt auch eine Nutzung durch Vereins- und Schulsport. Die Förderung des Leistungssports durch eine entsprechende Nutzung des Sportleistungszentrums obliegt in erster Linie dem LandesSportBund, während die Landeshauptstadt für die Förderung des Vereins- und Schulsportwesens durch eine entsprechende Nutzung des Sportleistungszentrums verantwortlich ist.

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem LandesSportBund - auch in seiner Funktion als Träger des Olympiastützpunktes Niedersachsen (im Folgenden: OSP) - und der Landeshauptstadt im Hinblick auf die Nutzung und Finanzierung des Sportleistungszentrums. Daneben gelten die *Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum* (0) nach Maßgabe des § 8 Absatz (1) dieses Vertrages.

Der LandesSportBund beteiligt sich anteilig an den Betriebskosten sowie an Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Sportleistungszentrums. Mittel die durch den Bund im Rahmen der Trainingsstättenförderung bewilligt werden, fließen in die Finanzierung durch den LandesSportBund in seiner Funktion als Träger des OSP mit ein und sind freiwillige Leistungen des Bundesministeriums des Innern.

Trainingsstättenförderung kann durch den Bund gewährt werden, soweit die Trainingsstätte den Schwerpunktsportarten/-disziplinen des Olympiastützpunktes (OSP) dient und im Bundesvergleich eine herausragende Stellung einnimmt. Darüber hinaus ist es grundsätzlich notwendig, dass die Trainingsstätte als anerkannter Bundesstützpunkt eines Spitzensportverbandes genutzt wird.

§ 1. Nutzung des Sportleistungszentrums durch den LandesSportBund

(1) Der LandesSportBund ist berechtigt, das Sportleistungszentrum zur Förderung des Leistungssportes im Rahmen der Öffnungszeiten in dem in Absatz 2 beschriebenen Umfang zu nutzen. Die Öffnungszeiten bestimmen sich nach § 2.

(2) Der LandesSportBund ist unter Berücksichtigung der Förderung des Baus und der Bauunterhaltung des Sportleistungszentrums durch Bund, Land und LandesSportBund berechtigt, die einzelnen Trainingsstätten für die Zwecke gemäß Absatz 1 im Umfang von 66 % der Öffnungszeiten zu nutzen.

(3) Die Nutzung der Trainingsstätten schließt die Bereitstellung und Nutzung der dazugehörigen Beratungs-, Umkleide-, Sanitär- und Nebenräume mit den sich dort befindenden Sportgeräten ein. Eine Aufstellung über die genutzten Räume und Geräte ist in der 0 wiedergegeben.

(4) Die dem LandesSportBund im Einzelnen zustehenden Nutzungszeiten werden in halbjährlich stattfindenden Abstimmungsgesprächen zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Diese finden in der ersten Kalenderwoche im März für den Zeitraum 01.04. bis 30.09. d.J. bzw. in der ersten Kalenderwoche im September für den Zeitraum 01.01. bis 31.03. d.J. statt, soweit die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.
Nutzerkreis und festgelegte Nutzungszeiten sind dem als 0 beigefügten Nutzungsplan zu entnehmen.

(5) Es obliegt dem LandesSportBund, die so vereinbarten Nutzungszeiten einer Nutzung im Rahmen der Bundesförderung bzw. der sonstigen Nutzung im Rahmen des Leistungssports zuzuordnen.

(6) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, nicht genutzte und vom LandesSportBund freigegebene Nutzungszeiten zu vergeben.

(7) Dem LandesSportBund ist es erlaubt, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zustehenden Nutzungszeiten zur Durchführung des Trainingsbetriebs an die in Absatz (8) abschließend benannte Dritte abzutreten bzw. die Räumlichkeiten zu vermieten.

(8) Dritte im Sinne des Absatzes (7) sind a) die dem Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Spitzensportverbände und b) die dem LandesSportBund angehörenden niedersächsischen Landesfachverbände. Eine Abtretung des Nutzungsrechtes bzw. eine Vermietung an sonstige Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Landeshauptstadt.

(9) Das Nutzungsrecht umfasst ebenfalls die ausschließliche Nutzung von Räumlichkeiten für Trainerinnen und Trainer sowie für den OSP im Zusammenhang mit der Förderung des Leistungssports. Eine Aufstellung über diese Funktionsräume und Geräte ist in der 0 wiedergegeben.
Der LandesSportBund ist unabhängig von der in Absatz (1) und Absatz (8) geregelten Nutzung berechtigt, die im Sportleistungszentrum vorhandene Therapiepraxis sowie die der Sportmedizin zugewiesenen Räume, auf Basis des bestehenden Vertrages mit

dem Klinikum Region Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover, an diese zu überlassen. Dieses schließt die Nutzung von Sportstätten nicht mit ein. Änderungen dieser Nutzung sind mit der Landeshauptstadt abzustimmen.

(10) Vereinbarungen, die der LandesSportBund hinsichtlich der Nutzung des Sportleistungszentrums mit jeglichen Dritten trifft, dürfen den Regelungen dieses Vertrages nicht widersprechen.

(11) Das Hausrecht wird von der Landeshauptstadt als Eigentümerin der Immobilie des Sportleistungszentrums wahrgenommen. Darüber hinaus ist in den Nutzungszeiten des LandesSportBundes die Leiterin oder der Leiter des Olympiastützpunktes berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen.

§ 2. Öffnungszeiten

(1) Grundsätzlich steht das Sportleistungszentrum ganzjährig montags bis freitags in der Zeit von 06:00 – 22.00, sonnabends von 08:30 – 18:00 und sonntags von 09:00 – 18:30 Uhr zur Verfügung. Die Anfangszeiten bezeichnen den Beginn der sportlichen Nutzung.
Diese Zeiten sind Grundlage der Bestimmung der Nutzungsanteile.

(2) Eine leistungssportliche Nutzung außerhalb dieser Zeiten ist grundsätzlich möglich, muss aber mit einer Vorlauffrist von einem Monat durch die Bundes- bzw. Landesstützpunktleiterin oder -leiter über den OSP bei der Landeshauptstadt schriftlich angemeldet werden.

(3) Für eine Nutzung an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von maximal 09:00 bis 18:30 Uhr muss der Bedarf durch die Bundes- bzw. Landesstützpunktleiterin oder -leiter über den OSP bei der Landeshauptstadt mit einer Vorlauffrist von einem Monat schriftlich angemeldet werden.

(4) Nutzungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach den Regelungen der Absätze 2 und 3 werden auf den dem LandesSportBund zustehenden Gesamtnutzungsumfang nach § 2 Absatz 2 angerechnet.

§ 3. Pflichten der Landeshauptstadt

(1) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die Einrichtung in einem dem Spitzensport angemessenem Zustand betriebsbereit zu halten. Ein solcher Zustand umfasst insbesondere die Aufrechterhaltung einer sportgerechten Wasser- und Raumtemperatur und Beleuchtung sowie die regelmäßige Reinigung der Einrichtung.

(2) Sofern die Nutzung nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann, sind die geleisteten Fördermittel gem. § 4 Abs. (2) grundsätzlich entsprechend der/des prozentualen Nutzungseinschränkung/-ausfalls zurückzuzahlen. Dies gilt nur für den Fall, dass die Landeshauptstadt den Nutzungsausfall zu vertreten hat.

(3) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich ferner, den Betrieb des Sportleistungszentrums so zu gestalten, dass die Betriebskosten möglichst gering gehalten werden.

(4) Die Landeshauptstadt führt eine Auflistung der Gesamtbetriebskosten. Auf entsprechende Anforderung erhält der LandesSportBund von dieser Auflistung aktuelle Abschriften. Darüber hinaus verpflichtet sich die Landeshauptstadt, gewünschte

Auskünfte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für die Fördermittel des Bundes zu erteilen.

§ 4. Pflichten des LandesSportBundes

(1) Der LandesSportBund verpflichtet sich ebenfalls, die Nutzung des Sportleistungszentrums so zu gestalten, dass die Betriebskosten möglichst gering gehalten werden.

(2) Die vom Bund jährlich bewilligten Zuwendungen aus der Trainingsstättenförderung für das Sportleistungszentrum Hannover leitet der LandesSportBund in seiner Funktion als Träger des OSP an die Landeshauptstadt weiter.
Zusätzlich entrichtet der LandesSportBund einen jährlichen Pauschalbetrag von 453.000,- €. Überschreitet die Summe aus Trainingsstättenförderung des Bundes und Pauschalbetrag des LandesSportBundes 830.520,- €, verpflichten sich die Parteien über die zukünftige Kostenteilung umgehend zu verhandeln.
Die Beträge werden in vier gleichen Raten jeweils zur Quartalsmitte (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) fällig und werden durch Einzahlung auf das von der Landeshauptstadt genannte Konto geleistet.

(3) Übersteigen die Trainingsstättenförderung des Bundes sowie der Pauschalbetrag des LandesSportBundes die Gesamtbetriebskosten (§ 3), so ist der überschießende Betrag zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Auszahlung mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Der in Absatz 2 genannte Pauschalbetrag des LandesSportBundes unterliegt keinesfalls einer Rückerstattung. Der LandesSportBund weist der Landeshauptstadt auf Anforderung die Höhe der Trainingsstättenförderung des Bundes durch geeignete Unterlagen nach.

(3) Die in Absatz (2) genannten Zuwendungsmittel werden für die im allgemeinen Interesse liegende Sportförderung zur Verfügung gestellt und stellen damit umsatzsteuerrechtlich keine bestimmte Gegenleistung für die Nutzung der Trainingsstätte dar. Insofern kann seitens des Trägers keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

(4) Für die von ihm ausschließlich genutzten Räume (Büros, Therapiepraxis, Sportmedizin) übernimmt der LandesSportBund die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die Landeshauptstadt von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht frei.

§ 5. Kosten der baulichen Unterhaltung

(1) Die Kosten für die bauliche Unterhaltung des Sportleistungszentrums trägt aktuell der LandesSportBund zu 36 %.

(2) Die Ermittlung des für die bauliche Unterhaltung des Sportleistungszentrums benötigten Bedarfs erfolgt bis zum 30. November eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr. Dies erfolgt durch die einvernehmliche Festlegung der vorzunehmenden baulichen Maßnahmen und der dafür voraussichtlich aufzuwendenden Kosten in Abstimmung mit dem Bund und dem Land.

(3) Auf der Basis dieser einvernehmlichen Festlegung leistet der LandesSportBund den auf ihn entfallenden Anteil bis zum 30. September des laufenden Jahres einen Betrag von 80 % der festgelegten Summe. Die Landeshauptstadt legt bis zum 30. September

des Folgejahres eine prüffähige Kostenrechnung vor. Die Differenz zwischen Abschlag und Endbetrag leistet der LandesSportBund innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Endabrechnung.

(4) Die Vertragsparteien legen zum Jahresende einvernehmlich, in Abstimmung mit dem Bund und dem Land, den angestrebten Kostenrahmen für die bauliche Unterhaltung für das übernächste Jahr fest.

§ 6. Kosten notwendiger Investitionen

Über die Kostenbeteiligung bei gemeinsam als notwendig erkannten Investitionen treffen die Vertragsparteien im Einzelfall jeweils gesonderte Vereinbarungen.

§ 7. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Er ersetzt alle vorherigen Verträge über die Nutzung und Unterhaltung des Sportleistungszentrums Hannover, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a und 2b.

(2) Der Vertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei jeweils 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Parteien verpflichten sich nach Vorliegen der Gesamtunterhaltungskosten des Sportleistungszentrums für das Jahr 2020 darüber zu verhandeln, ob angesichts der Kostenentwicklung der Unterhaltung der vergangenen Jahre eine Anpassung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Summe notwendig ist. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, endet die Vertragslaufzeit zum 31.12.2021.

(4) Abweichend von den in den Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum geregelten Kündigungsrechten gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen. Eine Kündigung dieses Vertrages auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen oder gesetzlicher Regelungen bedarf der Schriftform.

(5) Der LandesSportBund kann den Vertrag mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Jahres auf Grund von Änderungen gesetzlicher Regelungen des Landes Niedersachsen, die zu einer Senkung der Sportfördermittel des Landes führen, oder bei einer Änderung der Förderbedingungen des Bundes kündigen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Standort nicht weiter durch Bund oder Land gefördert wird. Für die Berechnung der Frist nach Satz 1 ist der Eingang der Kündigung bei der Landeshauptstadt maßgebend.

(6) Bei Nichtbestätigung eines Bundesstützpunktes, der eine Schwerpunkttrainingsstätte im Sportleistungszentrum hat, kann der LandesSportBund eine Änderung des Nutzungsanteils der Trainingsstätte auch ohne Kündigung dieses Vertrages vorschlagen. Sofern über den Umfang der weiteren Nutzung und die Höhe des gemäß § 4 (2) zu leistenden Pauschalbetrages Einigkeit zwischen den Vertragspartnern erzielt wird, gilt die getroffene Vereinbarung mit Beginn des Folgejahres. Wird keine Einigung erzielt, kann der LandesSportBund gemäß Absatz (4) kündigen.

(7) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der LandesSportBund trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die durch diesen Vertrag oder durch die Regelungen der

Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum begründeten Pflichten verstößt. Einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung steht es gleich, wenn er es trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung unterlässt, Verstöße gegen die in den Benutzungsbedingungen und der Hausordnung bestimmten Verhaltensregeln von Dritten, die mit Wissen und Wollen des LandesSportBundes das Sportleistungszentrum nutzen, in zumutbarer Weise zu unterbinden.

(8) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Nutzung des Sportleistungszentrums nicht nur vorübergehend unmöglich wird. Unter diese Regelung fallen insbesondere der Untergang des Gebäudes sowie eine erforderliche Nutzung des Sportleistungszentrums für den Katastrophenfall oder zum Zivilschutz. In diesem Fall ist die Landeshauptstadt nicht zum Ersatz des dem LandesSportBund entstehenden Schaden verpflichtet.

(9) Das gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB (Kündigung aus wichtigem Grund) bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren auch im Hinblick auf dieses Kündigungsrecht die Schriftform.

§ 8. Schlussbestimmungen

(1) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten zusätzlich diesen Regelungen die Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die Benutzungsbedingungen werden als 0 Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine abweichende Absprache zu der Regelung des § 1 Abs. (4) dieses Vertrages (Modalitäten der Abstimmung der Nutzungszeiten).

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt werden die Parteien eine angemessene Bestimmung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den jeweiligen Regelungspunkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Hannover, den

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Anlagen: Vertrag über das Sportleistungszentrum Hannover

Anlage 1: Benutzungsbedingungen für das Sportleistungszentrum Hannover
Anlage 2: Genutzte Räume und Geräte – Trainingsstätten
Anlage 3: Nutzerkreis und Nutzungszeiten
Anlage 4: Genutzte Räume und Geräte - Funktionsräume

Anlage 1

Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum

Stand: 01.01.2016

Die nachfolgenden Benutzungsbedingungen regeln die Nutzung des Sportleistungszentrums, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a, 30169 Hannover, (im Folgenden: SLZ) im Rahmen eines Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses (im Folgenden: Nutzungsverhältnis). Sie werden Teil eines jeden zur Benutzung des Sportleistungszentrums geschlossenen Vertrages. Sie werden dem/der Mieter/- in oder Nutzer/-in bei Vertragsschluss in schriftlicher Form ausgehändigt, im Fall eines schriftlichen Vertragsschlusses als Anlage zu dem schriftlichen Vertrag als dessen Bestandteil.

Der Zweck des Sportleistungszentrums ist die Förderung des Leistungssports. Eine Vermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit dadurch der vorrangige Zweck nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf die Nutzung des Sportleistungszentrums oder Teilen des Sportleistungszentrums sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Sport und Bäder, Sportleistungszentrum, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a, 30169 Hannover (im Folgenden: LHH) einzureichen.

§ 1 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

(1) Die jeweils von dem Nutzungsverhältnis betroffenen Teile des SLZ werden dem/-r Nutzer/-in zu Beginn des Nutzungszeitraums bereitgestellt. Das Recht zur Nutzung besteht nur für die in dem jeweiligen Vertrag geregelte Nutzungsart. Mit der Bereitstellung ist die kostenlose Überlassung der vorhandenen Sportgeräte verbunden. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren) werden nicht gestellt.

(2) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der LHH (insbesondere Betriebsleiter, Hallen- und Platzwart) Folge zu leisten. Er/sie hat die Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Mängel, Funktionsstörungen und Beschädigungen an der Einrichtung sind beim Betriebspersonal der LHH unverzüglich anzuzeigen. Die genutzten Einrichtungen sind nach Abschluss der Nutzung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Benutzte Sportgeräte sind in die Geräteräume zurück zu bringen.

(3) Im SLZ ist das Rauchen nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist in den Sport- und Sportfunktionsräume nicht gestattet. Die Verwendung von Glas oder Glasflaschen ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet.

(4) Das Einbringen von dauerhafter Werbung in die Einrichtung ist nicht gestattet. Temporäre Werbung bedarf der Genehmigung durch die LHH.

(5) Alle Sporträume sind nur mit sportgerechter Kleidung (Sportschuhe mit nicht färbender Sohle) zu betreten. Es gilt ein generelles Klebemittelverbot (z.B. Handballwachs).

(6) Betrunkenen Personen und solchen Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Nutzung der Sportfunktionsräume untersagt.

(7) Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände des SLZ untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde und sonstige Assistenztiere. Die Mitnahme dieser Tiere ist auf den Außenbereich, das Foyer und den Straßenschuhgang beschränkt. Eine Mitnahme in die Nass- und Umkleidebereiche sowie in die Sportfunktionsräume ist nicht gestattet.

(8) Das Einstellen von Fahrrädern im Gebäude sowie das Lagern nicht hauseigener Gegenstände ist nicht erlaubt.

(9) Es obliegt dem/-r Nutzer/-in, vor Nutzungsbeginn sicherzustellen, dass für Notfälle ein funktionsfähiges Notruftelefon zur Verfügung steht.

(10) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung die Art der Nutzung und die voraussichtliche Anzahl der an der Nutzung teilnehmenden Personen (Sportler/-innen und Zuschauer/- innen) zu benennen. Auf Aufforderung ist der/die Nutzer/-in verpflichtet, der LHH die Gesamtzahl der Personen, die tatsächlich an der Nutzung teilgenommen haben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu benennen.

(11) Die LHH ist befugt, Personen aus der Einrichtung zu verweisen, wenn diese gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, als Störer auftreten oder sich den Weisungen der LHH und ihren Bediensteten widersetzen. In gravierenden Fällen kann die LHH ein zeitlich länger befristetes oder unbefristetes Hausverbot aussprechen.

§ 2 Nutzung besonderer Einrichtungen des Sportleistungszentrums

(1) Benutzung der Schwimmhalle

Die LHH stellt keine Wasseraufsicht für die Schwimmhalle. Eine Nutzung der Schwimmhalle ohne Wasseraufsicht ist untersagt. Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Nutzung der Schwimmhalle nur im Beisein einer Wasseraufsicht erfolgt. Die Aufsichtspersonen müssen über die Fähigkeit zum Retten (DLRG Rettungsschein) verfügen und Maßnahmen der Ersten Hilfe beherrschen. Der Nutzer hat sich die Befähigung der Aufsichtsperson vor dem Beginn der Nutzung der Schwimmhalle nachweisen zu lassen und den Nachweis schriftlich zu dokumentieren.

Die Aufsichtsfunktion kann nur dann durch Sportler/-innen im Rahmen der Nutzung der Schwimmhalle ausgeübt werden, wenn diese über die zuvor genannte Eignung verfügen und während der Ausübung der Aufsicht nicht selber an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Die Ausübung der Aufsicht muss vom Beckenrand aus erfolgen. Der/die Nutzer/-in hat die jeweilige Aufsichtsperson hierüber zu informieren. Die Information ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Schwimmhallenschlüssel wird lediglich an qualifizierte Personen herausgegeben, die im Nutzungsvertrag benannt sind. Qualifizierte Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Sportlehrkräfte im Rahmen ihrer Berufsausübung, Trainer/-innen und Leistungssportler/-innen aus dem Schwimmbereich. Die Schlüsselrückgabe muss durch die im Vertrag benannte Person erfolgen. Sie erfolgt am Empfang des Sportleistungszentrums.

Das Benutzen der Schwimmhalle ist nur mit Badebekleidung erlaubt. Das Betreten des Bades ist nur barfuss, mit Badelatschen oder Plastiküberschuhen gestattet. Zum Umkleiden sind die Umkleideräume zu benutzen. Jede/-r Badbenutzer/-in hat sich vor Betreten der Schwimmhalle in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Menschen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten dürfen das Bad nicht benutzen.

Die Schwimmbeckentiefe im Hubbodenbereich kann zwischen 1,35m und 1,80m variiert werden. Hierdurch kann das Becken in einen Nichtschwimmer- und eine Schwimmerbereich unterteilt werden. Die Inbetriebnahme des Hubbodens darf nur nach vorheriger Einweisung erfolgen. Sie darf nur erfolgen, wenn sich keine Schwimmer/-innen im Becken aufhalten. Sofern ein Nichtschwimmerbereich betrieben wird, ist er von dem Schwimmerbereich durch eine Sicherheitsleine abzutrennen.

(2) Nutzung der Krafträume

Ein Kraftraum darf nur in Gegenwart eines lizenzierten Übungsleiters genutzt werden. Darüber hinaus dürfen die Krafträume auch in Gegenwart einer durch eine/-n lizenzierte/-n Übungsleiter/-in zuvor eingewiesene Person genutzt werden. Die Einweisung der jeweiligen Person ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Nutzung des Kraftraumes durch Einzelpersonen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 3 Veranstaltungen

(1) Sofern nicht im der Nutzung zu Grunde liegenden Vertrag besonders vorgesehen, bedarf die Öffnung des SLZ für die Öffentlichkeit, d.h. einer unbestimmten Anzahl von Besuchern, einer besonderen vorherigen Erlaubnis der LHH. Diese Öffnung für die Öffentlichkeit wird im Folgenden „Veranstaltung“ genannt.

(2) Diese Erlaubnis kann die Berechtigung umfassen, in Vorräumen des Sportleistungszentrums unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke zum Verkauf bzw. zum Verzehr vor Ort anzubieten. Für die Erlaubnis wird ein gesondertes Genehmigungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Im gesamten SLZ darf in diesem Fall nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Bei Verstoß ist eine Ordnungsgebühr nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Nutzer auf der genutzten Fläche und den genutzten Räumen verbleibenden Müll auf seine Kosten zu entsorgen.

(3) Sollte der/die Nutzer/-in die überlassenen Räume über das übliche Maß hinaus verschmutzen, so dass eine besondere Reinigung erforderlich ist, wird dieses durch die LHH durchgeführt und dem/der Nutzer/-in in Rechnung gestellt.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 schließt gegebenenfalls andere gesetzlich erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein.

§ 4 Betriebskostenzuschuss

(1) Der/die Nutzer/-in hat für die Nutzung der Einrichtung einen Betriebskostenzuschuss für die Nutzung gem. Anlage 1 zu entrichten, der nach Zugang der Rechnung fällig wird.

(2) Für Nutzungen, die unter die Regelungen des Vertrages mit dem Landessportbund Niedersachsen und der LHH fallen, sowie Nutzungen der Landesschulbehörde Hannover im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia“-Wettkämpfen, wird kein gesonderter Betriebskostenzuschuss nach Absatz 1 erhoben.

(3) Von der Erhebung der Betriebskostenzuschüsse kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Betriebskosten tatsächlich nicht oder nur in einem geringen Maße entstanden sind oder ein besonderes öffentliches Interesse an der konkreten Nutzung besteht. Der/die Nutzer/-in hat die jeweilige Voraussetzung in seinem Antrag nachzuweisen.

§ 5 Haftung des/der Nutzers/-in und der Landeshauptstadt

(4) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, die sich aus der jeweiligen Nutzung ergebende Verkehrssicherung zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere die fachgerechte Sicherung von gegebenenfalls aufgebauten Sportgeräten und die Überwachung der Aktivitäten der Benutzer. Der/die Nutzer/-in hat die Landeshauptstadt von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht entstehen, freizustellen.

(5) Der/die Nutzer/-in haftet für erforderliche Reparatur- und Reinigungsarbeiten, die durch eine über den zweckmäßigen Gebrauch hinausgehende Nutzung der Räume, Anlagen und sonstigen Sachen entstehen. Hierzu zählt insbesondere eine übermäßige Verschmutzung, Beschädigung oder Abnutzung.

(6) Er/Sie haftet darüber hinaus für während der Nutzung durch ihn oder Dritte, die mit seinem Willen die genutzten Flächen und Räume betreten, schuldhaft verursachte sonstige Schäden. Er/Sie kann sich im Verhältnis zur LHH nicht auf die Haftung Dritter berufen.

(7) Weiter haftet der/die Nutzer/-in verschuldensunabhängig für den Verlust ihm/ihr ausgehändigter Schlüssel. Sollte in Folge eines solchen Verlustes eine Auswechslung der Schließanlage erforderlich sein, so haftet er/sie auch für die hierdurch entstehenden Kosten.

(8) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, Schäden, Verschmutzungen und Abnutzungen im Sinne des Absatzes 2, sonstige Schäden im Sinne des Absatzes 3 und den Verlust von Schlüsseln im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich anzuzeigen.

(9) Die LHH kann verlangen, dass der/die Nutzer/-in eine gültige Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen

Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden nachweist, wenn die Nutzung eine Veranstaltung im Sinne des § 3 umfasst.

(10) Die LHH haftet nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die LHH haftet ferner nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(11) Die Beschränkung sowie der Ausschluss nach Absatz 7 gelten nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die LHH uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Kündigung

(1) Sowohl die Landeshauptstadt als auch der/die Nutzer/-in können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Fall der rechtzeitigen Kündigung erlöschen die gegenseitigen Ansprüche. Andernfalls hat der/die Nutzer/-in den vollen Betriebskostenzuschuss, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung, zu entrichten. Nutzer/-innen, die auf Grund einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung das SLZ regelmäßig, das heißt in regelmäßig wiederkehrenden Abständen nutzen, werden von der Pflicht zur Leistung des Betriebskostenzuschusses auch frei, wenn sie eine Woche vor der jeweiligen Nutzung schriftlich mitteilen, dass sie auf die Nutzung verzichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Mitteilung.

(3) Die LHH ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

- der vereinbarte Betriebskostenzuschuss nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet wurde.
- der/die Nutzer/-in falsche Angaben im Zusammenhang mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses macht.
- der/die Nutzer/-in wiederholt Auskünfte nach § 1 Abs. 9 nicht erteilt.
- der/die Nutzer/-in trotz Abmahnung gegen seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstößt. Der/die Nutzer/-in muss sich insoweit das Verhalten Dritter, die mit seinem Wissen die genutzten Räume betreten, zurechnen lassen.
- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der LHH zu befürchten ist.
- Gründe vorliegen, die eine Nutzung für den Katastrophen- und Zivilschutz erfordern.
- der LandesSportBund Niedersachen e.V. ein durch gesonderten Vertrag begründetes vorrangiges Nutzungsrecht geltend macht.

(4) Falls die LHH von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzer/-in keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen von diesen Benutzungsbedingungen (Individualabreden) bedürfen der Schriftform.

(2) Die diesen Nutzungsbedingungen beigefügte Anlage ist Bestandteil der Bedingungen.

(3) Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Miete für das Sportleistungszentrum der Landeshauptstadt Hannover

gültig ab dem 01.01.2018

Nutzergruppe A: Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und Mitglied im Stadtsportbund Hannover e.V. sind)

Nutzergruppe B: Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied in einem Landessportbund des DOSB sind), Schulen, Dienstsport der Polizei oder Feuerwehr Hannover, Bundeswehr, sonstige gemeinnützige Organisationen

Nutzergruppe C: sonstige Nutzer/-innen (u.a. kommerzielle Nutzer/-innen)

Nutzergruppe	**A**	**B**	**C**
		- Preise je 60min –	
1. Schwimmhalle (10x 50m Bahnen oder 20x 25m Bahnen)			
1 Bahn (50m)	8,20 €	10,80 €	-
1 Bahn (25m)	5,40 €	8,20 €	-
2. Leichtathletik Sporthalle			
Gesamt (4-Segmente, Laufschlauch)	32,20 €	52,20 €	275,00 €
1 Hallensegment / Laufschlauch (110m Bahn)	8,00 €	13,00 €	68,80 €
3. Judo-Halle (Dojo)	9,60 €	11,80 €	-
4. Geräteturnhalle	15,80 €	18,80 €	-
5. Bodenturnhalle	9,60 €	11,80 €	-
6. Kraftraum	8,00 €	9,60 €	50,00 €
7. Seminarraum	7,60 €	10,00 €	40,00 €

Das **Genehmigungsentgelt** gemäß § 3 beträgt für **Nutzer der Gruppe A 35,00 €,** für **Nutzer/-innen der Gruppe B 70,00 €.** Das **Ordnungsgeld** nach § 3 beträgt **200 €**, unabhängig von der Nutzergruppe.

- Alle Beträge inklusiv der gültigen Mehrwertsteuer -

Anlage 2

Sportleistungszentrum Hannover
Genutzte Räume und Geräte – Trainingsstätten

Gebäude	RaumNr.	Bezeichnung	Einbauten
2a SLZ	050	Kraftraum 1	Prallschutzplatten, Heberplattformen,
2a SLZ	060	Judohalle	Schwingboden, Sprossenwand, Hangelbrücke
2a SLZ	061	Regieraum	
2a SLZ	062	Büroraum	
2a SLZ	063	Abstellraum	
2a SLZ	065	Lager	
2a SLZ	070	Leichtathletikhalle	Fangnetz Wurf, Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Weitsprunganlage, Trennvorhänge; hochfahrbare Kurven, Sprossenwand, Reck, Ringe, Taue
2a SLZ	072	Abstellraum	
2a SLZ	074	Abstellraum /Technik	
2a SLZ	073	Kraftraum 2 (LA-Halle)	Prallschutzplatten, Heberplattformen
2a SLZ	080	Laufschlauch	
2a SLZ	081	Geräteraum	
2a SLZ	136	Kraftraum 3 (Empore)	Prallschutzplatten, Sprossenwand
2a SLZ	140	Schwimmhalle	Zeitanzeigen, Wasserballtore, Wurffangnetze
2a SLZ	141	Diagnostikraum	
2a SLZ	144	Abstellraum	
2a SLZ	150	Bodenturnhalle	Tumblingbahn, Bodenturn-Schwingboden
2a SLZ	160	Geräteturnhalle	Sprunganlage, Ringeanlage, Reckanlage, Pferdanlage
2a SLZ	170	Sauna	
2b OSP	010	Mehrzweckhalle	Sprossenwand, Klettertaue, Basketballkörbe, Handballtore
2b OSP	011	Geräteraum	
2b OSP	012	Geräteraum	
2b OSP	230	Kraftraum 4 (OSP)	Spiegelwand, Heberplattformen

Anlage 3

Sportleistungszentrum **Hannover**
Nutzungszeiten und Nutzergruppen

Regelmäßige wöchentliche Trainingszeiten

A1 JUDOHALLE

Tag	von	bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung

Bei einer Anbindung der Landeskader an die Bundesstützpunktgruppen ist die Zuordnung „Bund“ erfolgt.

Während der Bauphase keine Nutzung der Judohalle !

A2 LEICHTATHLETIKHALLE
inkl. Laufschlauch

Tag	von		bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung
Mo	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Mo	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Mo	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Mo	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Mo	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Mo	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Mo	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Mo	14:00	-	20:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Mo	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Mo	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Mo	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Mo	16:00	-	20:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Mo	16:00	-	20:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Mo	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Mo	15.00	-	20.00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Di	07:00		09:00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Di	09:30	-	12:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Di	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Di	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Di	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Di	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Di	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Di	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Di	15:00	-	20:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Di	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Di	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Di	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Di	16:00	-	21:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Di	16:00	-	20:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Di	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Di	15.00	-	20.00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Mi	07:00		09:00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Mi	09:30	-	12:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Mi	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Mi	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Mi	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Mi	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Mi	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Mi	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Mi	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Mi	16:00	-	20:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Mi	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Mi	16:00	-	20:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund

Tag	von		bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung
Mi	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Mi	15.00	-	20.00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Do	07:00		09:00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Do	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Do	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Do	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Do	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Do	09:30	-	12:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Do	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Do	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Do	15:00	-	19:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Do	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Do	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Do	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Do	16:00	-	20:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Do	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Do	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Do	15.00	-	20.00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Fr	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Fr	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Fr	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Fr	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Fr	09:30	-	12:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Fr	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Fr	14:00	-	19:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
Fr	15:00	-	18:30	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Fr	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Fr	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Fr	16:00	-	20:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Fr	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Fr	16:00	-	19:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Fr	14.00	-	20.00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Sa	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
Sa	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Frey	Stp	Bund
Sa	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Kamenezki	Stp	Bund
Sa	09:00	-	12:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
Sa	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Mau-Repnak	Stp	Bund
Sa	10:00	-	16:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
Sa	10:00	-	17:00	Leichtathletik	Reinhardt	Stp	Bund
Sa	10:00	-	13:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
So	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Eisenkolb	Stp	Bund
So	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund
So	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Sterzel	Stp	Bund
So	10:00	-	12:00	Leichtathletik	Voigt / Jurich	Stp	Bund
So	16:00	-	18:00	Leichtathletik	Onnen	Stp	Bund

Bei einer Anbindung der Landeskader an die Bundesstützpunktgruppen ist die Zuordnung „Bund“ erfolgt.

A3 GERÄT-/BODENTURNHALLE

Tag	von		bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung
Mo	09:30	-	12:00	Turnen	Catanoiu	Stp	Bund
Mo	15:00	-	20:00	Turnen	Catanoiu / Rückriem	Stp	Bund/Land
Mo	15:00	-	20:00	Turnen	Restea	Stp	Land
Di	08:00	-	09:30	Turnen	Rückriem	Stp	Land
Di	08:00	-	09:30	Turnen	Restea	Stp	Land
Di	09:30	-	12:00	Turnen	Catanoiu	Stp	Bund
Di	15:00	-	20:00	Turnen	Catanoiu / Rückriem	Stp	Bund/Land
Di	15:00	-	20:00	Turnen	Restea	Stp	Land
Mi	08:00	-	09:30	Turnen	Rückriem	Stp	Land
Mi	09:30	-	12:00	Turnen	Catanoiu	Stp	Bund
Mi	15:00	-	20:00	Turnen	Catanoiu / Rückriem	Stp	Bund/Land
Mi	15:00	-	20:00	Turnen	Restea	Stp	Land
Do	08:00	-	09:30	Turnen	Rückriem	Stp	Land
Di	08:00	-	09:30	Turnen	Restea	Stp	Land
Do	09:30	-	12:00	Turnen	Catanoiu	Stp	Bund
Do	15:00	-	20:00	Turnen	Catanoiu / Rückriem	Stp	Bund/Land
Do	15:00	-	20:00	Turnen	Restea	Stp	Land
Fr	09:30	-	12:00	Turnen	Catanoiu	Stp	Bund
Fr	15:00	-	20:00	Turnen	Catanoiu / Rückriem	Stp	Bund/Land
Fr	15:00	-	20:00	Turnen	Restea	Stp	Land
Sa	09:30	-	13:00	Turnen	Catanoiu / Rückriem	Stp	Bund/Land
Sa	09:30	-	14:00	Turnen	Restea	Stp	Land

Bei einer Anbindung der Landeskader an die Bundesstützpunktgruppen ist die Zuordnung „Bund“ erfolgt.

Während der Bauphase keine Nutzung der Gerätturnhalle !

A4 SCHWIMMHALLE

Tag	von		bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung
Mo	06:00	-	08:45	Schwimmen	2 Gruppen	StP	Land
Mo	06:30	-	07:30	Triathlon		Stp	Land
Mo	10:00	-	12:00	Wasserball	Seehafer	Stp	Bund
Mo	14:45	-	16:15	Schwimmen		Stp	Land
Mo	14:45	-	16:15	Schwimmen	2 Gruppen	TN	Land
Mo	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Mo	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gulijey	Stp	Land
Mo	18:00	-	19:30	Wasserball	Rähse	Stp	Land
Mo	19:00	-	21:00	Wasserball	Sagat/Bartels/Seehafer	Stp	Bund
Di	06:00	-	08:30	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Di	06:30	-	09:00	Wasserball	Sagat	Stp	Bund
Di	08:30	-	10:00	Wasserball	Seehafer	Stp	Bund
Di	14:45	-	16:15	Schwimmen		TN	Land
Di	14:45	-	16:15	Schwimmen		Stp	Land
Di	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Di	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gulijey	Stp	Land
Di	18:00	-	19:00	Wasserball	Rähse	Stp	Bund
Di	19:00	-	21:00	Wasserball	Sagat/Bartels/Seehafer	Stp	Bund
Mi	06:00	-	08:45	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Mi	06:30	-	09:00	Wasserball	Sagat	Stp	Bund
Mi	10:00	-	12:00	Wasserball	Seehafer	Stp	Bund
Mi	14:45	-	16:15	Schwimmen		TN	Land
Mi	14:45	-	16:15	Schwimmen		Stp	Land
Mi	16:00	-	17:30	Wasserball	Rähse	Stp	Bund
Mi	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Mi	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gulijey	Stp	Land
Mi	17:30	-	19:45	Wasserball	Rähse	Stp	Bund
Mi	19:00	-	21:00	Wasserball	Sagat/Bartels	StP	Bund
Mi	19:45	-	21:00	Wasserball w	Schuff	Stp	Land
Do	06:00	-	08:45	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Do	06:30	-	09:00	Wasserball	Sagat	Stp	Bund
Di	08:45	-	10:15	Wasserball	Seehafer	Stp	Bund
Do	14:45	-	16:15	Schwimmen		TN	Land
Do	14:45	-	16:15	Schwimmen		Stp	Land
Do	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Do	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gulijey	Stp	Land
Do	18:00	-	19:30	Wasserball	Rähse	Stp	Bund
Do	19:30	-	21:00	Wasserball	Sagat/Bartels/Seehafer	Stp	Bund
Fr	06:00	-	09:00	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Fr	06:30	-	07:30	Triathlon		Stp	Land
Fr	07:00	-	09:00	Wasserball	Sagat	Stp	Bund
Fr	09:45	-	12:00	Wasserball	Seehafer	Stp	Bund

Tag	von		bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung
Fr	14:30	-	16:15	Schwimmen		TN	Land
Fr	14:30	-	16:15	Schwimmen		Stp	Land
Fr	15:00	-	17:00	Wasserball	Rähse	Stp	Bund
Fr	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gooßes	Stp	Land
Fr	16:15	-	18:00	Schwimmen	Gulijey	Stp	Land
Fr	17:00	-	19:00	Wasserball	Sagat	Stp	Bund
Fr	18:00	-	20:00	Wasserball w	Schuff	Stp	Land
Fr	19:00	-	21:00	Wasserball	Seehafer	Stp	Bund
Sa	08:30	-	11:00	Schwimmen	Gulijey	Stp	Land
Sa	13:00	-	15:00	Triathlon		Stp	Land
So	09:00	-	13:00	Schwimmen		Stp	Land
So	17:00	-	18:15	Triathlon		StP	Land

Bei einer Anbindung der Landeskader an die Bundesstützpunktgruppen ist die Zuordnung „Bund“ erfolgt.

A5 KRAFTRAUM 1

Tag	von		bis	Sportart	Trainer		Bezeichnung
Mo	07:00	-	09:30	OSP	Kader	Stp	Bund
Mo	15:00	-	16:00	Handball	Handball	Stp	Land
Mo	16:00	-	17:30	OSP	Judo	Stp	Bund
Mo	17:30	-	19:00	OSP	Wasserball	Stp	Bund
Di	07:00	-	09:30	OSP	Kader	Stp	Bund
Di	15:00	-	19:00	OSP	Rudern + Wasserball	Stp	Bund
Mi	07:00	-	09:30	OSP	Kader	Stp	Bund
Mi	15:00	-	17:30	OSP	Judo	StP	Bund
Mi	17:30	-	19:00	OSP	Wasserball	Stp	Bund
Do	07:00	-	09:30	OSP	Kader	Stp	Bund
Di	15:00	-	19:00	OSP	Rudern + Wasserball	Stp	Bund
Fr	07:00	-	09:30	OSP	Kader	Stp	Bund
Fr	14:30	-	17:30	OSP	Judo	Stp	Bund
Fr	17:30	-	19:00	Rugby	Rugby	Stp	Land
Sa	11:00	-	13:00	Triathlon	Triathlon	Stp	Land

Bei einer Anbindung der Landeskader an die Bundesstützpunktgruppen ist die Zuordnung „Bund“ erfolgt.

A6 KRAFTRAUM 2

Tag	von		bis	Sportart	Trainer		Bezeichnung
Mo- Fr	08:30	-	19:30	Leichtathletik	Leichtathletik	Stp	Bund/Land
Sa	08:30	-	12:00	Leichtathletik	Leichtathletik	Stp	Bund/Land

Bei einer Anbindung der Landeskader an die Bundesstützpunktgruppen ist die Zuordnung „Bund“ erfolgt.

A7 KRAFTRAUM 3

Tag	von		bis	Sportart	Trainer		Bezeichnung
Mo	16:00	-	18:00	Judo	Schilbach	Stp	Bund
Mo	18:00	-	19:00	Wasserball	Wasserball	Stp	Bund
Mo	19:00	-	21:00	BSN	BSN	Stp	Land
Di	16:00	-	18:00	Wasserball	Rähse	Stp	Bund
Di	18:00	-	19:00	Schwimmen	Goosses	Stp	Land
Mi	16:00	-	17:30	Rugby		Stp	Land
Mi	17:30	-	19:00	Wasserball	Wasserball	Stp	Bund
Mi	19:00	-	21:00	BSN	BSN	Stp	Land
Do	16:00	-	17:00	OSP		Stp	Bund
Do	17:00	-	18:00	Wasserball	Rähse	Stp	Bund
Do	18:00	-	19:15	Schwimmen	Goosses	Stp	Land
Fr	15:00	-	16:00	Schwimmen	Windt/Guliyeva	Stp	Land
Fr	16:00	-	17:00	OSP		Stp	Bund
Fr	17:00	-	19:00	BSN	BSN	Stp	Land

Bei einer Anbindung der Landeskader an die Bundesstützpunktgruppen ist die Zuordnung „Bund“ erfolgt.

A8 KRAFTRAUM 4

Der Kraftraum 4 steht in erster Linie für das Individualtraining den Bundeskaderathleten täglich im Zeitraum zwischen 07:00 und 22:00 Uhr bereit. Eine explizite Zuordnung von Nutzungszeiten ist nicht möglich.
Weitere Nutzer sind Nachwuchskadergruppen der betreuten Bundesstützpunkte.
Eine Nutzung durch Drittnutzer derzeit ist nicht gegeben.

A9 MEHRZWECKHALLE

Die Mehrzweckhalle wird während der Bauphase des Erweiterungsbaus Judo- und Gerätturnhalle für das Stützpunkttraining der Sportarten Judo und Boxen genutzt.

Tag	von		bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung
Mo	18:00	-	20:00	Judo	Loll	Stp	Bund
Di	07:00	-	11:30	Judo	Loll	Stp	Bund
Di	17:00	-	20:30	Judo	Loll	Stp	Bund
Mi	07:00	-	11:30	Judo	Loll	Stp	Bund
Mi	18:00	-	20:00	Judo	Loll	Stp	Bund
Do	07:00	-	11:30	Judo	Loll	Stp	Bund
Do	17:00	-	20:30	Judo	Loll	Stp	Bund
Fr	08:00	-	10:00	Judo	Loll	Stp	Bund
Fr	14:00	-	15:30	Judo	Loll	Stp	Bund
Fr	18:00	-	20:00	Judo	Loll	Stp	Bund

Tag	von		bis	Sportart	Trainer	Bezeichnung	Zuordnung
Mo	10:00	-	11:30	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Mo	16:00	-	20:00	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Di	10:00	-	11:30	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Di	16:00	-	18:00	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Mi	10:00	-	11:30	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Mi	16:00	-	20:00	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Do	10:00	-	11:30	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Do	16:00	-	18:00	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Fr	10:00	-	11:30	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Fr	16:00	-	20:00	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund
Sa	10:00	-	11:30	Boxen	Dzhafarov	Stp	Bund

Anlage 4

Sportleistungszentrum Hannover

Genutzte Räume und Geräte – Funktionsräume

Gebäude	RaumNr.	Bezeichnung	Einbauten
2b OSP	001	Physiotherapie	
2b OSP	101	Trainerbüro Kunstturnen	
2b OSP	102	Trainerbüro Judo	
2b OSP	103	Trainerbüro Boxen	
2b OSP	104	Trainerbüro Schwimmen	
2b OSP	105	Trainerbüro Judo	
2b OSP	107	Kopierer/Lager	
2b OSP	150	Technik/Lager	
2b OSP	201	Hypoxieraum	
2b OSP	202	Materialraum / Lager	
2b OSP	203	OSP-Verwaltung Leiter	
2b OSP	204	OSP-Verwaltung	
2b OSP	205	Laufbahnberatung	
2b OSP	206	Kraft-/Konditionstrainer	
2b OSP	207	Trainingswissenschaftler	
2b OSP	208	Trainingswissenschaftler	
2b OSP	209	Trainerbüro Wasserball	
2b OSP	210	Laufbahnberatung	
2b OSP	211	Sportpsychologie/ Ernährungsberatung	
2b OSP	212	Seminarraum	
2b OSP	213	Küche	
2b OSP	214	Kopierer / Lager	
2b OSP	215	Server	TK-Anlage
2a SLZ	104	Küche	
2a SLZ	105	Trainerbüro Leichtathletik	
2a SLZ	106	Trainerbüro Leichtathletik	
2a SLZ	107	Trainerbüro Leichtathletik	
2a SLZ	108	Trainerbüro Leichtathletik	
2a SLZ	109	Sportmedizin Anmeldung	
2a SLZ	110	Sportmedizin Ultraschall	
2a SLZ	111	Sportmedizin Arztraum	
2a SLZ	112	Sportmedizin Arztraum	
2a SLZ	113	Sportmedizin Arztraum	
2a SLZ	114	Sportmedizin Untersuchungen	
2a SLZ	115	Ergometrie I	
2a SLZ	116	Isokinetik	
2a SLZ	117	Ergometrie II	
2a SLZ	118	Seminarraum	